

Sicherheit der Verkaufseinrichtung des Kommissionshändlers (z. B. pflichtbewußter Nachweis der Warenbewegung, ordnungsgemäße Lagerung, Kassierung, Erlösaufbewahrung und -abführung, Einhaltung der Preisdisziplin, Anbringen von Schutzgittern und Sicherheits-schlössern usw.) auch die Kautions- und die Inventuren.

Die Kautions-ermöglicht eine sofortige Realisierung der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Partner erfordert es jedoch, daß der Einzelhandelsbetrieb vor einem Rückgriff auf die Kautions- mit dem Kommissionshändler gemeinsam berät, ob und wie eine Forderung aus materieller Verantwortlichkeit evtl. anders beglichen werden kann. Das ist auch deshalb zweckmäßig, weil die Kautions- stets wieder auf die einmal vereinbarte Höhe gebracht werden muß.

Die Inventuren sind Rechenschaftslegungen der Kommissionshändler über die ordnungsgemäße Verwaltung des ihnen anvertrauten sozialistischen Eigentums. Diese Überprüfungen tragen dazu bei, Schäden und Verlusten an sozialistischem Eigentum vorzubeugen; sie dienen daher der Festigung von Ordnung und Sicherheit.

Da der Kommissionshandelsvertrag ein zivilrechtlicher Vertrag ist, gilt auch für ihn der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Partner bei der Vorbereitung, Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung und Erfüllung (§ 14 ZGB). Streitigkeiten zwischen Einzelhandelsbetrieben und Kommissionshändlern sind daher in erster Linie auf diese Weise beizulegen. Gelingt dies jedoch nicht, ist jeder Partner befugt, die Hilfe des staatlichen Gerichts zur Lösung des Konflikts in Anspruch zu nehmen. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts wird dabei durch den Sitz des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes bestimmt (§ 13 Muster-KHV).

#### **Geltungsdauer der Kommissionshandelsverträge**

§ 12 Abs. 1 KVO bestimmt, daß die Kommissionshandelsverträge in der Regel für drei Jahre gelten und sich jeweils um ein Jahr verlängern, wenn sie nicht vier Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich gekündigt werden. Gleichwohl müssen die Kommissionshandelsverträge den sich ständig verändernden Versorgungsaufgaben angepaßt werden können. Deshalb sind die Einzelhandelsbetriebe gemäß § 12 Abs. 2 KVO und § 21 der 5. DB verpflichtet, die Erfüllung der gegenseitigen Pflichten aus dem Kommissionshandelsvertrag jährlich gemeinsam mit den Kommissionshändlern einzuschätzen. In diesem Zusammenhang sind auch die Höhe der Warenbestände, das Sortiment, die durchschnittliche Bestandshöhe, die Kautions- und die Provision zu überprüfen. Notwendige Veränderungen sind in einem Nachtrag zum Kommissionshandelsvertrag zu berücksichtigen. Hierzu müssen die im Kommissionshandelsvertrag getroffenen Vereinbarungen nach den gleichen Grundsätzen, die schon beim Abschluß des Kommissionshandelsvertrags von Bedeutung waren, erneut beraten werden.

Beide Partner können gemäß § 12 Abs. 3 und 4 KVO den Kommissionshandelsvertrag auch fristlos kündigen. Voraussetzung für den Kommissionshändler ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes und das Einvernehmen mit dem Einzelhandelsbetrieb. Dagegen darf der Einzelhandelsbetrieb nur dann fristlos kündigen, wenn entweder die Gewerbeerlaubnis des Kommissionshändlers widerrufen wurde oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen, die insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des sozialistischen Eigentums betreffen. In jedem Fall bedarf eine fristlose Kündigung durch den Einzelhandelsbetrieb der Zustimmung des für Handel und Versorgung zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Kreises.

#### **Aufgaben der örtlichen Staatsorgane und der Einzelhandelsbetriebe zur Förderung des Kommissionshandels**

##### *Aufgaben der örtlichen Staatsorgane*

Die Räte der Kreise sind für die Versorgung der Bevölkerung in ihrem Territorium verantwortlich. Die dazu erforderlichen koordinierenden und kontrollierenden Aufgaben nimmt die jeweilige Abt. Handel und Versorgung beim Rat des Kreises wahr. Ihre Befugnisse und Aufgaben ergeben sich aus § 39 GöV, wonach sie u. a. für die Entwicklung des Einzelhandelsnetzes sowie für die Leitung, Planung und Kontrolle der Tätigkeit der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden auf dem Gebiet der unmittelbaren Versorgungsleistungen für die Bevölkerung verantwortlich sind.

Darüber hinaus bestimmt § 13 KVO, daß den Räten der Kreise die planmäßige Entwicklung des Kommissionshandels in ihrem Territorium obliegt und sie insbesondere für die Festlegung der Umsatzgröße des Kommissionshandels in den Volkswirtschaftsplänen, die Durchsetzung des festgelegten Sortiments und die Gestaltung des Handelsnetzes Verantwortung tragen. § 22 der 5. DB ergänzt diese Verantwortung dahingehend, daß den Kommissionshändlern gezielte Versorgungsaufgaben zu übergeben sind, die vor allem das zu handelnde Sortiment, die mit dem Warenverkauf durchzuführenden Kundendienste und Dienstleistungen, die während bestimmter Saisonzeiträume durchzuführenden Versorgungsaufgaben sowie Aufgaben zur Verkürzung der Warenwege umfassen sollen. Soweit hierzu Präzisierungen erforderlich sind, ist das in den jährlichen Nachträgen zum Kommissionshandelsvertrag vorzunehmen.

In § 20 Abs. 1 der 5. DB ist auch die Verantwortung der Räte der Kreise, Abt. Handel und Versorgung, für die Einordnung der Kommissionshändler in die planmäßige Bereitstellung von Handelsausrüstungen sowie für deren zweckgebundenen Einsatz für den Kommissionshandel festgelegt.

##### *Aufgaben der Einzelhandelsbetriebe*

Die wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Einzelhandels im Bezirk — die Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) und die Bezirksverbände der Konsumgenossenschaften — sind für die Anleitung der ihnen unterstellten Einzelhandelsbetriebe bzw. nachgeordneten Konsumgenossenschaften verantwortlich. Diese Anleitung umfaßt auch diejenigen Probleme, die den Kommissionshandel betreffen.

§ 14 Abs. 2 KVO legt ferner fest, daß die Leiter der Einzelhandelsbetriebe für die Planung des Kommissionshandels unter Berücksichtigung der zu lösenden Versorgungsaufgaben verantwortlich sind und die Pläne gemeinsam mit den Kommissionshändlern auszuarbeiten und zu beraten haben. Dazu bestimmt § 23 Abs. 4 der 5. DB, daß die Leiter der Einzelhandelsbetriebe die kadematischen und strukturellen Voraussetzungen für die Anleitung und Betreuung der Kommissionshändler zu schaffen haben.

Die in § 14 Abs. 3 KVO fixierte Verantwortung der Leiter der Einzelhandelsbetriebe für die politische und fachliche Anleitung der Kommissionshändler umfaßt auch deren allseitige Information und Beratung. So dienen regelmäßige Erfahrungsaustausche der Qualifizierung der Kommissionshändler. Die Einzelhandelsbetriebe haben die Kommissionshändler zu Beratungen mit Verkaufsstellenleitern hinzuzuziehen und regelmäßige Aussprachen über handelspolitische Fragen im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise, Abt. Handel und Versorgung, den Industrie- und Handelskammern und den Kreisausschüssen der Nationalen Front zu führen (§ 23 Abs. 2 und 3 der 5. DB).

Zu den Pflichten der Einzelhandelsbetriebe gehört es